

# Fünfundvierzigster Jahresbericht

über das

# Königliche Gymnasium

zu

## CELLE

---

Ostern 1880 bis Ostern 1881.

---

### INHALT:

- 1) Schulordnung des Gymnasiums.
- 2) Schulnachrichten vom Director Dr. A. Ebeling.

---

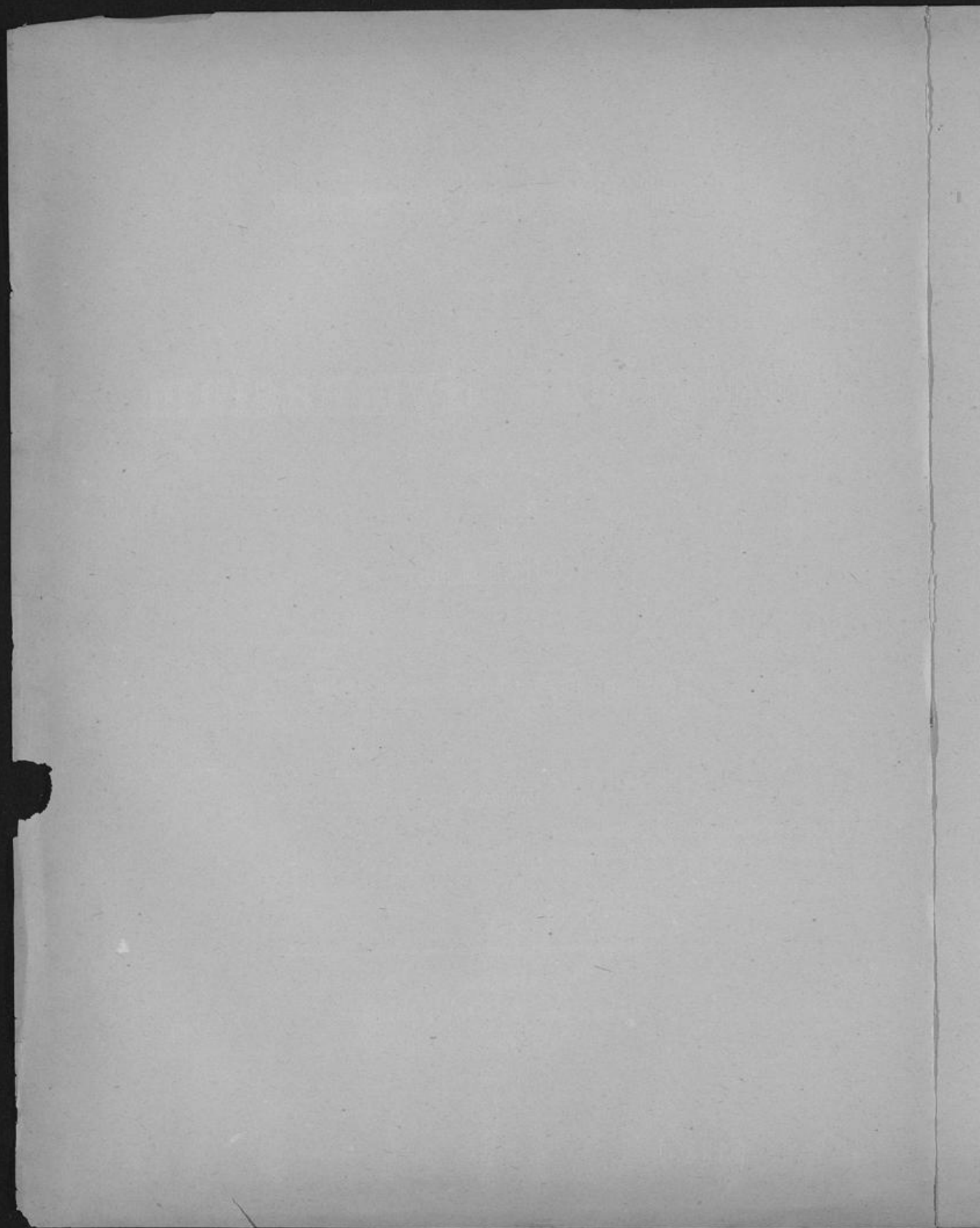
CELLE

Druck von W. Grossgebauer

1881.

1881. Progr. Nr. 256.

CELL  
1 (1881)



# Schul-Ordnung

des

## Königlichen Gymnasiums zu Celle.

### § 1.

Die Aufnahme neuer Schüler in das Gymnasium erfolgt in der Regel zu Ostern, in den oberen Klassen von Tertia an auch zu Michaelis; doch ist in besonderen Fällen die Aufnahme auch zu jeder anderen Zeit zulässig.

Die Anmeldung geschieht bei dem Direktor und ist dabei der Tauf- oder Geburtsschein, sowie der Impfschein, event. der Schein über die zweite Impfung des angemeldeten Schülers einzureichen. Diese Scheine werden nach einiger Zeit zurückgegeben. Ausserdem hat jeder angemeldete Schüler, wenn er vorher eine öffentliche Schule besucht hat, ein Abgangszeugnis von derselben, wenn er privatim unterrichtet ist, ein Zeugnis seines Lehrers bei der Anmeldung vorzulegen.

### § 2.

Die Aufnahme in die unterste Gymnasialklasse (Sexta) erfolgt in der Regel nicht vor vollendetem neunten Lebensjahre.

### § 3.

Die Schule fordert von dem Schüler Ehrerbietung und Gehorsam gegen alle Lehrer der Anstalt, gesittetes Benehmen innerhalb und ausserhalb derselben, Wahrheit und Ehrenhaftigkeit, für den Unterricht Fleiss und Aufmerksamkeit.

### § 4.

Jeder Schüler ist zur Teilnahme an allen Lehrstunden seiner Klasse verpflichtet; fakultativ ist nur der hebräische Unterricht in den Klassen Sekunda und Prima, der Zeichenunterricht in den Klassen Tertia bis Prima.

An dem Religionsunterricht, welcher evangelisch-lutherisch ist, sind Schüler anderen Glaubens Teil zu nehmen nicht gehalten. (Vergl. auch die Ministerial-Verfügung vom 12. April 1872.)

Dispensation vom Turnen erfolgt nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses durch den Direktor; Dispensation vom Singen ebenso resp. auf Grund mangelhafter Begabung für diesen Gegenstand.

## § 5.

Ist ein Schüler durch Krankheit genötigt gewesen, die Schule zu versäumen, so hat er bei seinem Wiedererscheinen eine Bescheinigung der Eltern oder deren Stellvertreter über den Grund und die Dauer der Versäumnis seinem Klassen-Ordinarius einzuhändigen.

Auswärtige Schüler, d. h. solche Schüler, deren Eltern nicht im Schulorte wohnen, haben in den oberen Klassen eine Bescheinigung von ihren Hauswirten beizubringen, dass sie an dem Tage der Schulversäumnis das Haus nicht verlassen haben.

## § 6.

Wenn ein Schüler wegen Unpässlichkeit die Schule versäumt, aber vom Arzte oder den Eltern die Erlaubnis hat auszugehen, so hat er dies beim ersten Ausgehen seinem Ordinarius persönlich anzuzeigen.

## § 7.

Zu jeder anderen Versäumnis, ausser der durch Krankheit veranlassten, bedarf der Schüler vorher besonderer Erlaubnis, in der Regel unter Vorzeigung eines schriftlichen Scheines der Eltern, für einzelne Stunden bis zu einem halben Tage von den betreffenden Lehrern und dem Ordinarius, darüber hinaus von dem Ordinarius und dem Direktor.

Zu jeder Versäumnis unmittelbar vor oder nach den Ferien muss die Erlaubnis vorher unmittelbar vom Direktor eingeholt werden. Solche Erlaubnis wird nur aus sehr dringenden Gründen erteilt.

## § 8.

Wünscht ein Schüler während der Schulzeit wegen Unwohlseins nach Hause zu gehen, so hat er den betreffenden Lehrer oder den Klassenlehrer um die Erlaubnis zu bitten.

## § 9.

Ist es unmöglich, Erlaubnis zu einer Versäumnis vorher einzuholen, so ist dies nachträglich von den Eltern oder deren Stellvertreter besonders zu bescheinigen. Die Entscheidung darüber, ob der für die Versäumnis angeführte Grund als ausreichend anzusehen ist, steht dem Direktor zu.

## § 10.

Der Schüler muss sich zur bestimmten Zeit in der Schule einfinden. Nach dem Eintritt in das Schulgebäude hat sich jeder Schüler sofort in seine Klasse und an seinen Platz zu begeben, den er auch beim Wechsel der Lehrstunden um 9, 11 und 3 Uhr nicht verlassen darf.



In der Freiviertelstunde müssen sämtliche Schüler sich im Freien bewegen, wenn es nicht schlechtes Wetter oder Rücksicht auf die Gesundheit verbieten; wer sich in der Klasse aufhält, muss an seinem Platze bleiben.

Auf den Vorplätzen oder Treppen sich aufzuhalten, ist nicht gestattet.

§ 11.

Während der Pausen darf sich kein Schüler mit schriftlichen Arbeiten beschäftigen.

§ 12.

Die Schüler müssen auch in Abwesenheit des Lehrers Ruhe und Ordnung halten und hat der Primus die Obliegenheit, dafür zu sorgen; seinen Weisungen hat daher jeder Schüler Folge zu leisten.

Der Primus soll womöglich sich zuerst in der Klasse einfinden und sie zuletzt verlassen; er hat ausserdem die Aufsicht über das Klassen-Inventar zu führen und den Schlüssel zum Klassenschanke, sowie das Klassenbuch und Journal zu verwahren.

§ 13.

Die Schüler müssen ausser mit den zum Unterrichte nötigen Büchern und Heften stets mit Papier und Feder versehen sein. — Es dürfen in den Lehrstunden von fremden Schriftstellern nur Texte ohne Noten bis Obersekunda incl. gebraucht werden. Texte mit eingeschriebenen Vokabeln oder Bemerkungen unterliegen der Konfiskation.

§ 14.

Es ist streng verboten, die neu Aufgenommenen oder Versetzten irgend welcher Bedrückung oder ungeziemenden Behandlung zu unterwerfen.

§ 15.

Die Lehrzimmer und Schulgeräte müssen stets reinlich gehalten und dürfen nicht beschädigt werden. Wer am Schulgebäude oder an Schulgeräten etwas beschädigt oder beschmutzt, hat dafür vollen Ersatz zu leisten, ausserdem für etwaige Mühewaltung an den Schuldiener eine vom Direktor zu bestimmende Vergütung zu zahlen, namentlich für das Einschneiden in Tische und Bänke und für das Beschmutzen und das Beschreiben der Wände bis zu 2 *M.* zu büssen; unter Umständen unterliegt er noch besonderer Strafe.

Wird der Thäter nicht ermittelt, so muss die ganze Klasse für den Schaden eintreten.

§ 16.

Den Schülern der Prima und der beiden Sekunden ist, wenn sie die Erlaubnis der Eltern dazu haben, das Rauchen insoweit nicht verboten, als es nicht gegen den

Anstand und die guten Sitten verstösst. Auf den Schulwegen ist das Rauchen nicht gestattet.

Den Schülern der übrigen Klassen ist das Rauchen verboten.

§ 17.

Wünschen Schüler der oberen Klassen Privatunterricht zu ertheilen, so haben sie sich an ihren Klassen-Ordinarius zu wenden; derselbe wird das Mass der zulässigen Stundenzahl bestimmen.

§ 18.

Die Benutzung öffentlicher Leihbibliotheken ist nicht gestattet.

§ 19.

Der Besuch der Wirtshäuser und Conditoreien in der Stadt und den Vorstädten, sowie die Benutzung der Bahnhofs-Restaurations ist nur bei besonderen Anlässen mit Genehmigung des Direktors gestattet.

§ 20.

Zu jeder Lustbarkeit in grösserem Vereine muss vorher die Erlaubnis des Klassen-Ordinarius und Direktors eingeholt werden.

Ebenso zur Teilnahme an Tanzstunden; soll der Tanzunterricht über 10 Uhr Abends ausgedehnt werden, so bedarf es dazu der Erlaubnis des Direktors.

§ 21.

Jede Verbindung der Schüler unter sich oder mit anderen, deren Zweck dem Direktor nicht angezeigt und von demselben gebilligt ist, ist verboten.

§ 22.

Auswärtige Schüler (§ 5) dürfen nur mit Genehmigung des Direktors eine Wohnung mieten oder Pension wählen oder dieselbe wechseln.

In einem Wirtshause zu wohnen oder Kost zu nehmen, ist nicht gestattet.

§ 23.

Auswärtigen Schülern ist während der Schulzeit, auch an freien Tagen oder in der Zeit vom Sonnabend bis Montag, nicht gestattet, ohne Erlaubnis des Klassenlehrers zu verreisen.

Will ein auswärtiger Schüler die Ferienzeit in Celle zubringen, so muss er es seinem Klassen-Ordinarius anzeigen.

§ 24.

Kein Schüler darf ohne Erlaubnis des Klassenlehrers Nachts Jemanden bei sich beherbergen.

## § 25.

Alle nicht einheimischen, in besonderen Fällen auch einheimische Schüler sind der Haus-Inspektion durch die Lehrer jederzeit unterworfen.

## § 26.

Der Abgang eines Schülers muss von den Eltern oder deren Vertretern dem Direktor schriftlich oder persönlich angezeigt werden. Vor dem Empfange des Abgangszeugnisses hat der Abgehende von dem Direktor und seinen Lehrern in Person sich zu verabschieden und seine Verbindlichkeiten gegen die Anstalt zu erfüllen.

**Das Lehrer-Kollegium.****Dr. Ebeling.**

---

Vorstehende Schul-Ordnung wird, vorbehaltlich solcher Abänderungen, welche die Erfahrung an die Hand geben sollte, hierdurch von uns bestätigt.

Hannover, den 30. April 1881.

**Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.****Rautenberg.**

---



# Schulnachrichten.

## Chronik.

1. In das Lehrer-Kollegium trat Ostern 1880 mit Beginn des neuen Schuljahres als zweiter ordentlicher Lehrer Dr. Ehling<sup>1)</sup> vom Gymnasium und der höheren Bürgerschule zu Clausthal. Mit dem Schlusse desselben verliess uns Ostern 1881 Dr. Schaumberg, um einem Rufe als Oberlehrer an das Gymnasium zu Parchim in Mecklenburg zu folgen. Während seiner vierjährigen Thätigkeit an der hiesigen Anstalt hat dieser wissenschaftlich wie pädagogisch und methodisch tüchtige Lehrer sich die Achtung und Liebe seiner Kollegen und Schüler erworben, so dass wir ihn sehr ungern haben scheiden sehen. An seine Stelle wurde der ordentliche Gymnasiallehrer Friederich vom Gymnasium zu Clausthal ernannt; da derselbe indessen vor Ostern 1881 erkrankte und seine Stelle nicht antreten konnte, vielmehr um seine Pensionierung einkam, so wurde der Kandidat Hagemann<sup>2)</sup> mit seiner Stellvertretung bis auf Weiteres beauftragt. — Dem Oberlehrer Dr. Tschischwitz wurde vom Herrn Minister unterm 29. December 1880 der Professortitel, von Seiner Majestät dem Unterzeichneten am 18. Januar der rote Adler-Orden 4. Klasse verliehen.

<sup>1)</sup> Albert Wilhelm Friedrich Ehling, geboren zu Joachimsthal in der Uckermark am 1. Januar 1844, besuchte von Ostern 1858 bis 1865 das Königliche Joachimsthalische Gymnasium zu Berlin und studierte altkl. Philologie und Geschichte. Nach absolvirtem akademischen Triennium übernahm er Ostern 1868 in der Provinz Sachsen eine Hauslehrerstelle; in dieser Stellung erwarb er im Juli 1869 auf Grund seiner Dissertation: „De Hesiodi vitae fontibus theogoniaeque ab eo conditae compositione“ den akademischen Doktorgrad. Das Examen pro fac. absolvierte er den 14. September 1872 zu Göttingen. Inzwischen war er Michaelis 1871 als kommissarischer wissenschaftlicher Hilfslehrer an das Königliche Andreadeum zu Hildesheim berufen, von wo er Michaelis 1873 als ordentlicher Lehrer nach Clausthal ging. Ostern 1880 wurde er an die hiesige Anstalt versetzt.

<sup>2)</sup> Hermann Hagemann, geboren im Jahre 1856 zu Adorf im Fürstentum Waldeck, evangelisch-lutherischer Konfession, studierte nach dem Besuch des Gymnasiums zu Holzminden von Ostern 1875 an klassische Philologie auf den Universitäten Leipzig und Göttingen, bestand vor der Prüfungskommission der letzteren am 20. December 1879 das Examen pro fac. doc. und trat Neujahr 1880 an der Realschule I. O. zu Harburg als cand. prob. ein. Von da wurde er Ostern 1881 als wissenschaftlicher Hilfslehrer an das Gymnasium zu Celle berufen.



2. Der Unterricht hat seinen regelmässigen Verlauf genommen und ist weder durch Krankheit der Lehrer noch der Schüler in bemerkenswerter Weise gestört worden; auch die granulöse Augenkrankheit, welche uns 1874 und 1879 so empfindlich heimsuchte, hat uns im verflossenen Sommer nicht eben heimgesucht. Der sprachliche Unterricht wurde vom 7.—9. December 1880 durch Herrn Provinzial-Schulrat Dr. Haeckermann einer Revision unterzogen und Urteil und Winke darüber durch die Verfügung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums vom 31. December 1880 Nr. 8509 dem Lehrer-Kollegium kund gegeben.

3. Die mündlichen Reifeprüfungen fanden unter dem Vorsitze desselben Herrn Schulrats am 20. Februar und 6. September 1880 und 4. März 1881 statt; das Verzeichnis der für reif erklärten Schüler folgt unten.

4. Den Geburtstag Seiner Majestät feierten wir in hergebrachter Weise durch einen Festaktus, bei welchem Dr. Ehling die Festrede hielt; ebenso durch einen Schulaktus den Sedantag, an welchem der Lehrer Busch die Festrede übernahm, während Nachmittags die Schüler nach der Teilnahme an dem allgemeinen Festzuge mit den Lehrern in der Umgebung von Celle sich durch Spiele vergnügten. Auch der Frühlingstag wurde, mit Ausnahme der Klasse Prima, in gewohnter Weise am 11. Juni gefeiert.

Endlich mag hier zur Erinnerung noch angemerkt werden, dass das Hochwasser, welches im verflossenen Winter zweimal, im December v. J. und in ausserordentlicher Höhe im März d. J., Celle heimsuchte, auch in die Keller unseres Gymnasialgebäudes eindrang und den hinteren Schulhof bis auf 1,04 m Höhe überschwemmte, zum ersten Male seit der Erbauung desselben im Jahre 1842.

## Verordnungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

1880.

1. 27 April. Nr. 2821. Cirkular-Verfügung. Mitteilung des Aufrufs zur Bildung einer König-Wilhelms-Stiftung für erwachsene, unverheiratete Töchter von Staatsbeamten.
2. 20 Mai. Nr. 3724. Cirkular-Verfügung, dass nach der Ministerial-Verordnung vom 23. Januar allmählich statt der siebenstelligen Logarithmentafeln fünf- oder vierstellige einzuführen seien.
3. 5 Juni. Nr. 4094. Cirkular-Verfügung. Mitteilung der 6 Themata für die nächste Direktoren-Konferenz zur Bearbeitung im Lehrer-Kollegium.
4. 10 Juni. Nr. 4077. Betreffend Anschaffung neuer Subsellien für das physikalische Lehrzimmer.
5. 12 Juni. Nr. 4163 und 16 Juli Nr. 4899. Cirkular-Verfügung. Abschrift der Ministerial-Verfügung vom 29 Mai Nr. 1564, U. II. und 7 Juli 1880 Nr. 2018, U. II., über das Unwesen geheimer Schülerverbindungen.

Es wird auf die verwerflichen Charakterzüge der Verbindungen und auf ihre verderblichen Wirkungen sowie auf die Hauptursachen derselben, u. A. auch auf die gleichgültige oder fördernde Stellung der Eltern oder ihrer Stellvertreter dazu hingewiesen; alle Schülerverbindungen werden verboten, zu welchen der Direktor nicht die ausdrückliche Genehmigung erteilt hat, und es wird vorgeschrieben, in jedem Falle ausser einer schweren Karzerstrafe das consilium abeundi zu verhängen, solche Schüler aber, bei denen erschwerende Umstände hinzutreten, von der Anstalt zu verweisen. Das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium kann die Strafe durch Ausschliessung von allen höheren Schulen der Provinz verschärfen und unter Umständen kann die Ausschliessung von allen öffentlichen Schulen der Monarchie eintreten. Sodann wird folgendes bestimmt: „Wenn Schüler, welche wegen Teilnahme an einer Verbindung mit dem consilium abeundi oder der Verweisung bestraft sind, nicht in dem elterlichen Hause sich befinden, so hat der Direktor den Eltern der etwa noch ausserdem bei demselben Pensionshalter wohnenden Schüler anzuzeigen, dass sie binnen bestimmter Frist ihre Söhne unter andere Aufsicht zu bringen haben“. Von dieser Massregel kann nur in dem Einen Falle, wenn der Direktor den Nachweis bringt, dass den Pensionshalter keinerlei Vorwurf trifft, mit Bewilligung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums abgesehen werden.

6. 14 Oktober Nr. 6760 und 26 Oktober Nr. 6895. Cirkular-Verfügung wegen Übernahme des Zählamtes seitens der Lehrer und dass am Tage der Volkszählung, am 1 December 1880, nach der Ministerial-Verordnung vom 13 Oktober, der Schulunterricht ausfallen solle.
7. 14 Oktober. Nr. 6719. Cirkular-Verfügung die Kaiser-Wilhelm-Spende betreffend.
8. 22 Oktober. Nr. 7042. Cirkular-Verfügung in die Personal-Veränderungs-Nachweise die Angaben über litterarische Publikationen der Lehrer aufzunehmen.

9. 6 November. Nr. 6479. Abschrift einer Ministerial-Cirkular-Verfügung vom 27 September 1880 Nr. 15554, U. IIIa., dass ungetaufte Kinder getaufter Eltern derjenigen Volksschule, bezw. derjenigen Religionsunterweisung zuzuführen seien, welche der Konfession des Vaters entspricht.
  10. 26 November. Nr. 7837. Cirkular-Verfügung. Erläuternde Bestimmungen zu § 3b des Reife-Prüfungs-Reglements vom 4. Mai 1875.
  11. 31 December. Nr. 8509. Die am 7 bis 9 December 1880 vorgenommene Revision des sprachlichen Unterrichts betreffend.
- 1881.
1. 10 Januar. Nr. 8458. Cirkular-Verfügung. Abänderung des Reife-Prüfungs-Reglements vom 4 Mai 1875 dahin, dass fortan 1) die Prädikate: vorzüglich, gut, befriedigend, nicht befriedigend, in Anwendung zu bringen; 2) neben dem lateinischen Aufsätze ein lateinisches Skriptum anzufertigen sei; 3) wegen eines griechischen Skriptums werden besondere Bestimmungen getroffen.
  2. 11 Januar. Nr. 137. Cirkular-Verfügung betreffend die Aufstellung des Lehrplans unter Feststellung der allgemeinen Verbindlichkeit des Normallehrplans für die Gymnasien der Monarchie.
  3. 19 Februar. Nr. 839. Cirkular-Verfügung, dass nach der Ministerial-Verfügung vom 9 Februar 1881 Nr. 3814, U. II., die Vorschriften für die Zulassung von Primanern zur Reife-Prüfung auch rücksichtlich der Erteilung des Qualifikations-Zeugnisses für den einjährigen Militärdienst in Anwendung zu bringen sind.
  4. 18 Februar. Nr. 659. Cirkular-Verfügung. Nachweisung erfordert über die Anzahl der Theologie-Studierenden.
  5. 20 April. Nr. 2429 und 26. April Nr. 2711. Genehmigung zur Einführung von Kochs griechischer Schulgrammatik, Ostermanns deutsch-lateinischem Übungsbuch für Quinta und des Rechenbuchs von Harms und Kallius.
  6. 22 April. Nr. 2521. Überweisung des wissenschaftlichen Hilfslehrers Hagemann an die Anstalt.
  7. 29 April. Nr. 2703. Genehmigung des Lektionsplans für Sommer 1881.
-







B. Verteilung des Unterrichtsstoffes nach Lehrern und Klassen.

Namen	Ordinarius	I	O. II	U. II	O. III	U. III	IV	V	VI	Sa.
Ebeling, Dr., Direktor	I	2 Religion 3 Deutsch 6 Griechisch 3 Geschichte	—	—	—	—	—	—	—	14
Seebeck, Dr., Oberlehrer	IIa	8 Latein	9 Latein 3 Gesch. u. Geog.	3 Gesch. u. Geog.	—	—	—	—	—	23
Tschischwitz, Dr., Professor, Oberlehrer	—	2 Französisch 2 Englisch	2 Französisch 2 Englisch	2 Französisch 2 Englisch	2 Französisch	2 Französisch 2 Naturgesch.	3 Französisch	—	—	23
Witrock, Oberlehrer	IIIa	2 Hebräisch	2 Religion 2 Hebräisch	2 Religion 3 Deutsch 3 Latein	3 Deutsch 9 Latein	—	—	—	—	23
Busch, ord. Lehrer	—	4 Mathematik 2 Physik	3 Mathematik 2 Physik	5 Mathematik	4 Mathematik	—	—	—	—	24
Ehling, Dr., ord. Lehrer	IV	—	—	—	6 Griechisch 2 Geschichte 2 Geographie	—	2 Religion 2 Deutsch 9 Latein	—	—	23
Habbe, ord. Lehrer	IIb	—	—	9 Latein 6 Griechisch	2 Religion	3 Math. u. Techn.	—	—	—	22
Schaumborg, Dr., ord. Lehrer	IIIb	—	3 Deutsch 6 Griechisch	—	9 Latein 6 Griechisch	—	—	—	—	24
Bornträger, ord. Lehrer	—	—	—	—	3 Deutsch	3 Deutsch 9 Latein 9 Gesch. u. Geogr.	—	—	—	23
Knop, wiss. Hilfslehrer	V	—	—	—	9 Geschichte 2 Geographie	6 Griechisch	3 Religion	3 Deutsch 10 Latein 1 Geographie	—	25
Hilfer, Elem.-Lehrer	VI	—	—	—	—	—	4 Rechnen 2 Naturgesch. 2 Schreiben 9 Sitten	3 Religion 3 Rechnen 2 Naturgesch. 3 Schreiben 9 Sitten	—	24
Schmidt, techn. Hilfsl.	—	—	I-U. III 2 Zeichen	—	—	—	2 Zeichen	2 Zeichen	—	8
Behr, Reallehrer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 Turnen
		32 (34)	32 (34) (2)	32 (34)	30	30	32	32	30	268

## Statistik des Gymnasiums.

	I	IIa	IIb	IIIa	IIIb	IV	V	VI	Sa.
Bestand vor Ostern 1880.....	33	26	23	34	31	37	33	29	246
Abgang Ostern 1880.....	13	2	4	4	2	3	4	2	34
Zugang Ostern 1880.....	1	—	2	4	4	7	5	21	44
Bestand Ostern bis Michaelis 1880.....	38	19	31	27	29	53	30	29	256
Abgang Michaelis 1880.....	3	2	3	—	2	—	—	—	10
Zugang Michaelis 1880.....	2	1	1	—	1	—	—	—	5
Bestand Michaelis 1880 bis Ostern 1881.....	38	20	30	20	28	55	31	29	251
Darunter Auswärtige.....	26	10	12	20	15	27	6	6	114
Von den 44 Abgegangenen gingen:									
mit Reifezeugnis zur Universität.....	11	—	—	—	—	—	—	—	11
„ „ auf die polytechnische Schule.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ zum Militär.....	1	—	—	—	—	—	—	—	1
„ „ ins Forstfach.....	1	—	—	—	—	—	—	—	1
zum Militär.....	—	1	—	—	—	—	—	—	1
zur Marine.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zur Pharmacie.....	—	—	2	—	—	—	—	—	2
„ Tierarznei-Kunde.....	—	1	—	—	—	—	—	—	1
„ Post, Eisenbahn, Steuer, Sub. St.-D.....	1	—	1	—	—	—	—	—	2
„ Landwirtschaft.....	—	—	1	—	—	—	—	—	1
„ Kaufmannschaft.....	—	1	1	—	—	2	—	—	4
sonst ins bürgerliche Leben.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—
auf Gymnasien, Real- und Stadtschulen.....	—	1	2	2	2	1	4	2	14
wegen Krankheit.....	2	—	—	1	—	—	—	—	3
unbekannt.....	—	1	1	—	—	—	—	—	2
verwiesen.....	—	—	1	—	—	—	—	—	1
durch Tod.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	16	5	9	3	2	3	4	2	44

Der Konfession nach waren von 251 Schülern 240 evangel., 9 röm.-kath., 2 mosaisch.

## Verzeichnis der mit dem Zeugnis der Reife entlassenen Schüler.\*)

## Ostern 1880.

490. Pellens, Joh. Aug. Christ. Berthold, geb. 19 Mai 1859, 7 Jahr auf der Schule. Sohn des Prov.-Bau-Inspektors zu Celle. Studium: Jurisprudenz.
491. Pellens, Ernst Aug. Ge. Eugen, geb. 6 März 1861, 10 Jahr auf der Schule. Sohn des verstorbenen Malers und Photographen zu Celle. Studium: Theologie.
492. Picht, Karl Christian, geb. 8 Mai 1860, 9 Jahr auf der Schule. Sohn des Landes-Ökonomie-Kommissärs zu Salzgitter. Wird sich der Forstkarriere widmen.
493. Busch, Karl Engelbert Maxim., geb. 22 November 1860, 10 Jahr auf der Schule. Sohn des Geheimraths zu Celle. Studium: Jurisprudenz.
494. Schneider, Theodor Hermann, geb. 20 Juli 1860, 11 Jahr auf der Schule. Sohn des Oberlandesgerichtsrats zu Celle. Studium: Medizin.
495. Plate, Herm. Hrsh Wilh. Viktor, geb. 2 Juli 1859, 11 Jahr auf der Schule. Sohn des verstorbenen Oberförsters zu Celle. Studium: Jurisprudenz.
496. Meyer, Gerh. Ditrich Emil, geb. 20 November 1859, 11 Jahr auf der Schule. Sohn des Kommerzienrats zu Celle. Studium: Jurisprudenz.
497. Weise, Hans Paul, geb. 30 April 1861, 9 Jahr auf der Schule. Sohn des verstorbenen Werkmeisters zu Celle. Studium: Theologie und Phil.
498. Meyer, Franz Hrsh Theod. Paul, geb. 9 Februar 1861, 5 Jahr auf der Schule. Sohn des Präceptors zu Bergen bei Celle. Studium: Theologie.
499. Beer, Theodor Adolf, geb. 3 Juni 1861, 5 Jahr auf der Schule. Sohn des Probstes zu Uelzen. Studium: Theologie.

## Als Extraneus:

Lange, Bruno, geb. 18 August 1856. Sohn des Oberstabsarztes I. Klasse zu Celle. Studium: Jurisprudenz.

## Michaelis 1880.

500. Habermann, Hrsh Friedr. Gustav, geb. 19 August 1859, 6 $\frac{1}{2}$  Jahr auf der Schule. Sohn des verstorbenen Hofbesitzers zu Niendorf bei Celle. Studium: Theologie.
501. Dreyer, Joh. Chrst. Otto, geb. 22 November 1861, 4 $\frac{1}{2}$  Jahr auf der Schule. Sohn des Lehrers zu Hoya. Studium: Theologie.
502. von Prott, Gust. Theod. Viktor, geb. 20 Oktober 1859, 7 $\frac{1}{2}$  Jahr auf der Schule. Sohn des Regierungsrats zu Hannover. Wird Offizier.

\*) Bisher brachte das Oster-Programm die Angaben über die Reifeprüfungen des vorangegangenen Michaelis- und vorjährigen Ostertermins, weil die Zeitlage der Prüfung die Resultate der letzten Prüfung schon in das Programm aufzunehmen nicht immer gestattete. Da aber fortan die statistischen Berichte über diese Prüfungen an die Behörde den Zeitraum von Ostern zu Ostern umfassen sollen, so erscheint es angemessen, die Programmberichte damit in Einklang zu bringen. Das diesmalige Programm enthält daher die Nachweise über drei Prüfungen.



Als Extraneus:

Bauermeister, Karl Ad. Ferd., geb. 25 Juli 1860. Sohn des verstorbenen Obergerichtsanwalts zu Hannover. Studium: Jurisprudenz.

Ostern 1881.

503. Zimmermann, Wilh. Hrsh. Friedr. Gustav, geb. 27 Juli 1861, 5 Jahr auf der Schule. Sohn des verstorbenen Medizinalrats zu Clausthal. Studium: Medizin.
504. von Laffert, Curt Ernst Aug., geb. 28 Februar 1861, 10 Jahr auf der Schule. Sohn des Steuerdirektors a. D. zu Celle. Studium: Jurisprudenz.
505. Hattendorff, Otto Ernst K. Wilh., geb. 16 August 1860, 11 Jahr auf der Schule. Sohn des Oberbürgermeisters zu Celle. Studium: Jurisprudenz.
506. Dervedde, Robert Wilh. Paul, geb. 29 November 1861, 5 Jahr auf der Schule. Sohn des Gefangenwärters zu Gifhorn. Studium: Neuere Sprachen.
507. Fiesel, Karl Friedr. Konr. Ludolf, geb. 12 Dezember 1860, 6 Jahr auf der Schule. Sohn des Pastors zu Gr.-Hehlen bei Celle. Studium: Theologie.

---

### Unterrichtsmittel.

Die Unterrichtsmittel wurden in entsprechender Weise ergänzt und vermehrt.

Die Gymnasialbibliothek erhielt an Geschenken:

Die Fortsetzung der Monumenta Germaniae historica vom Herrn Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten und Gröber, Zeitschrift für romanische Philol. 1880.

Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1879, vom K. Prov.-Schul-Koll.

---

Schluss des Schuljahrs Sonnabend, den 9 April. Beginn des neuen Schuljahrs Montag, den 24 April.

Dr. Ebeling.

---



Als Extraneus:  
Bauermeister  
Obergerichtsanw  
Ostern 1881.

503. Zimmermann  
auf der Schule.  
Medizin.

504. von Laffert,  
Schule. Sohn d

505. Hattendorff,  
Schule. Sohn d

506. Dervedde, R  
Schule. Sohn d

507. Fiesel, Karl  
der Schule. Sol

Die Unterric  
vermehrt.

Die Gymnasie  
Die Fortsetzung der M  
geistlichen  
manische Philol.  
Zeitschrift des historisch

Schluss des Schu  
Montag, den 24 April.

), Sohn des verstorbenen  
rudenz.

eb. 27 Juli 1861, 5 Jahr  
s zu Clausthal. Studium:

ar 1861, 10 Jahr auf der  
studium: Jurisprudenz.

ust 1860, 11 Jahr auf der  
adium: Jurisprudenz.

er 1861, 5 Jahr auf der  
udium: Neuere Sprachen.

ember 1860, 6 Jahr auf  
lle. Studium: Theologie.

ender Weise ergänzt und

nken:  
Herrn Minister der  
röber, Zeitschrift für ro-  
m K.Prov.-Schul-Koll.

ginn des neuen Schuljahrs

Dr. Ebeling.

